

Andreas Gerhard Bode

Rechtsanwaltskanzlei



Vertragsrecht

RA Andreas Bode

Lehrbeauftragter der Universität Hannover



Walderseestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de

Andreas Gerhard Bode

Rechtsanwaltskanzlei



1. Verträge rechtssicher schließen

Grundsatz: Zwei übereinstimmende Willenserklärungen führen den Vertragsschluss herbei (Angebot und Annahme). Zwischen Unternehmen kommt der Vertrag in der Regel wie folgt zustande:

- Freibleibendes Angebot
- Bestellung
- Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung ist die Mitteilung des Lieferanten an den Einkäufer, dass er den vereinbarten Vertrag verpflichtend eingeht und dementsprechend den Auftrag zu den vereinbarten Konditionen (AGB, Termine, Preise usw.) durchführen wird (DIN 69905). Wenn das Angebot zuvor freibleibend erfolgt ist, wird es erst mit der Auftragsbestätigung bindend.

- Hinweis: Der Verkäufer sollte seine Angebote stets freibleibend unterbreiten! Die Auftragsbestätigung kann durch die Auslieferung ersetzt werden. Vor der Auftragsbestätigung sollte die Bestellung auf die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Angebot überprüft werden.
- Hinweis: Bereits die Angaben bei Vertragsanbahnung können zu einer Haftung führen, wenn z.B. Aussagen zum Leistungsumfang, zur Beschaffenheit - zum Beispiel im Rahmen einer Ausschreibung - gemacht werden.
- Hinweis: Ein 2wöchiges Widerrufsrecht gibt es nur bei Kaufverträgen, geschlossen mit Verbrauchern via Fernabsatz (Beispiel: Verträge die über das Internet geschlossen werden).

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist auch dann die Rede, wenn Vertragsbedingungen für viele Verträge (in der Regel ab 3 Verträgen!) gelten sollen. Eine Individualabrede liegt vor, wenn ein Vertrag ausgehandelt wurde.

- Hinweis: Einbeziehung der AGB muss sichergestellt werden. Im Zweifel aushändigen.
- Hinweis: Viele Klauseln in AGB sind unzulässig, da sie gegen zwingendes Recht verstoßen. Sie können z.B. besonders benachteiligend oder überraschend sein. Dies betrifft insbesondere Klauseln gegenüber Verbrauchern. Es muss daher vorab überlegt werden, ob einzelne Klausel individualvertraglich geregelt werden müssen.
- Hinweis: Widersprechen sich die AGB der Vertragspartner, gilt das Gesetz.

Walderseestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de

Andreas Gerhard Bode

Rechtsanwaltskanzlei

- Hinweis: AGB können für den Lieferanten „lebenswichtig“ sein (Beispiel: der Eigentumsvorbehalt).
- Nach Möglichkeit sollte ein Vertragstext vorliegen, der von beiden Parteien unterschrieben wird.

3. Vertragsauslegung

Ist der Vertrag unklar, wird der Wille der Parteien ermittelt durch:

- Wortlaut
- Sinn und Zweck
- was ist üblich

- Hinweis: Unklarheiten sollten durch einen eindeutigen Vertrag (ggf. mit eigenen Worten) oder einer einvernehmliche Regelung verhindert werden.
- Hinweis: Der Schwerpunkt sollte dabei auf der genauen Beschreibung der zu erbringenden Leistungen gelegt werden. In einer ungenauen Beschreibung dessen, was geleistet werden soll, liegt häufig der Grund für Streitigkeiten.

4. Zugang einer Willenserklärung

- Hinweis: Der Nachweis des Zugangs einer Willenserklärung (Beispiel: Kündigung) obliegt dem Absender. Es sollte daher eine sichere Methode gewählt werden (z.B. Übergabe durch Boten).

5. Formerfordernisse

Auch wenn Schriftform nicht vorgeschrieben ist (durch Gesetz oder Vertrag) sollten mündliche Abreden immer schriftlich bestätigt werden, bzw. ein Verbot mündlicher Abreden vereinbart werden, durch die doppelte Schriftformklausel (Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig).

6. Goldene Regeln

- Keine mündlichen Vereinbarungen treffen.
- Schriftform beachten - evt. zwingend vorgeschrieben.
- Erst lesen, dann unterschreiben.
- Nie überhastet abschließen, Zeit lassen, auch wenn der Vertragspartner drängt!
- Nachteilige Klauseln monieren und ändern!

Walderseestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de

Andreas Gerhard Bode

Rechtsanwaltskanzlei

- Unklarheiten ansprechen und ändern!
- Auf Vollständigkeit achten! Zu erbringende Leistungen genau beschreiben!
- Vertragsgestaltung im Zweifel mit eigenen Worten!
- Keine mündlichen Nebenabreden (doppelte Schriftform vereinbaren)!
- Musterverträge bieten Orientierung.

Folgende Punkte sollten zudem beachtet werden:

- Preis/Vergütung/Honorar festlegen.
- Bei Auftrag für Dritte (etwa durch Architekten erteilt), Vertragspartner bestimmen.
- Auftraggeber immer richtig bezeichnen. Zwei Auftraggeber sind besser als einer.
- Vermerke und Besprechungsprotokolle anfertigen.
- Mitarbeiter als Zeugen bei Verhandlungen hinzuziehen.
- Stundenzettel anfertigen.
- Mangelfrei arbeiten (aus Sicht des Auftragnehmers).
- Auf Abnahme bestehen und schriftlich bestätigen lassen.

7. Leistungsstörungenrecht

Das allgemeine Leistungsstörungenrecht gilt für sämtliche Verträge. Was passiert, wenn eine Pflicht (auch Nebenpflichten - wie beispielsweise Beratungspflichten oder Lieferverzug) aus dem Vertrag verletzt wird?

Daneben beschäftigt sich das besondere Leistungsstörungenrecht mit der Frage der Verletzung der Hauptpflichten (z.B. Gewährleistung) bei bestimmten Verträgen und deren Konsequenzen.

Gemäß § 280 BGB kann der Gläubiger Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (Beispiel: höhere Gewalt). Daneben hat der Gläubiger die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten (siehe unter Verzug).

- Hinweis: Da das Gesetz keine Haftungsbegrenzungen kennt, sollte der Schuldner ein Interesse daran haben, die Haftung vertraglich einzuschränken.
- Schadenersatz ist auf das positive Interesse gerichtet. Der Geschädigte muss so gestellt werden, wie er z.B. vor einer Reparatur stand. Mangelschaden und Mangelfolgeschaden sind laut Gesetz (§280 BGB) zu ersetzen.
- Hinweis: Auch der Umfang und Inhalt von Nebenpflichten sollte im Vertrag so genau wie möglich beschrieben werden.

Walderseestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de

Andreas Gerhard Bode

Rechtsanwaltskanzlei



8. Verzug

Verzug bedeutet, dass die Leistung nicht rechtzeitig erbracht werden kann (Voraussetzungen des Verzuges sind: Fälligkeit der Leistung + Mahnung oder vereinbarter Termin). Die Konsequenz = Rücktrittsmöglichkeit des Gläubigers nach angemessener Nachfristsetzung und Geltendmachung von Schadenersatz bei Verschulden.

- Hinweis: Um den Nachweis des Verzuges leichter führen zu können, sollte das zum Beispiel das Zahlungsziel bereits vorab vertraglich vereinbart sein. Der Termin muss im Kalender bestimmbar sein (Beispiel: zahlbar 14 Tage nach Lieferung).

9. Kaufrecht

Es gibt nur ein Kaufrechtssystem, das im Grunde käuferfreundlich ist, da Vorgaben der Verbraucherschützenden Verbrauchsgüterkaufrichtlinie umgesetzt wurden ab 2002 (Beispiel: Gewährleistung von 2 Jahren).

Hinzu kommen weitergehende Schutzvorschriften für Verbraucher, wie die Beweislastumkehr in der ersten 6 Monaten und Beschränkungen beim Gewährleistungsausschluss.

- Hinweis: Beweislastumkehr bedeutet, dass der Verkäufer dem Verbraucher beweisen muss, dass der Mangel nicht von Anfang an da war. Dieser Grundsatz gilt zwischen Unternehmern nicht!

10. Mangel

Ein Mangel gemäß § 434 BGB liegt vor bei einem Sach- oder Rechtsmangel. Aber auch bei fehlerhaften Montagearbeiten und –Anleitungen sowie bei Aliud- und Manko-Lieferungen. Entscheidend ist die Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien. Diesbezüglich kann sich der Käufer auch auf Äußerungen des Verkäufers in der Werbung berufen (Beispiel: 3 Liter Auto).

11. Allgemeine Hinweise zum Gewährleistungsrecht beim Kauf

Der Verkäufer haftet dafür, dass der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Sach- und Rechtsmängeln ist (Gewährleistung). Für das Vorliegen eines Mangels ist grundsätzlich der Käufer beweispflichtig.

Ob ein Mangel vorliegt, hängt von der Vereinbarung der Parteien ab oder aber davon, was der Käufer erwarten durfte.

Walderseeestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de

Andreas Gerhard Bode

Rechtsanwaltskanzlei

- Hinweis: Will man feststellen, ob ein Mangel vorliegt, ist zunächst die Beschaffenheitsvereinbarung maßgeblich. Im zweiten Schritt die vereinbarte Verwendung und ansonsten wird geprüft, was im Hinblick auf den Kaufgegenstand üblicher Weise erwartet werden darf.

Laut Gesetz hat der Käufer das Recht, die Form der Nacherfüllung zu wählen: nämlich Nachlieferung oder Nachbesserung. Die jeweilige Form kann bei Unverhältnismäßigkeit abgelehnt werden.

Schlägt die Nachbesserung eines Mangels zweimal fehl, kann der Käufer laut Gesetz vom Vertrag zurücktreten. Die zur Nacherfüllung notwendigen Kosten, wie Transport-, Material-, und Montagekosten trägt der Verkäufer.

- Hinweis: Die elementaren Rechte des Käufers im Bezug auf seinen Gewährleistungsanspruch lassen sich im Vorfeld vertraglich kaum, zum Beispiel über AGB, einschränken (Beispiel: drei Nachbesserungsversuche anstatt zwei).

Unter einer "Garantie" versteht man eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Verkäufers und/oder des Herstellers, wobei die Funktionsfähigkeit garantiert wird und dadurch die Haftung weiter geht, als bei der gesetzlichen Gewährleistung. Eine Garantie führt zudem zu einer verschuldensunabhängigen Haftung gemäß § 280 BGB (siehe unter Leistungsstörungenrecht).

Schuldner bezüglich eines gesetzlichen Gewährleistungsanspruches des Endkunden ist immer der letzte Verkäufer und nicht der Vorlieferant oder Hersteller. Der Verkäufer kann versuchen, den Anspruch durchzureichen.

Der Kaufmann hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

Ob neben dem Gewährleistungsanspruch ein Schadenersatzanspruch besteht, hängt davon ab, ob der Verkäufer den Mangel zu vertreten (verschuldet) oder eine Garantie übernommen hat und dadurch ein Schaden eingetreten ist (z.B. Produktionsstopp).

Der Verkäufer sollte möglichst keine Anerkenntnisse aussprechen (Formulierung: ohne Anerkennung einer Rechtspflicht) und Regelungen im Wege der Kulanz anbieten, da neben dem Gewährleistungsanspruch ein Schadenersatzanspruch bestehen (z.B. wegen Produktionsstopp) und dieser im Anschluss geltend gemacht werden könnte.

Walderseestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de



12. Werbeaussagen

- Hinweis: Da Werbeaussagen per Gesetz in die Beschaffenheitsvereinbarung einfließen, sind sie bei Messbarkeit auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. (Beispiel: 3-Liter-Auto/CO-Emissionen).
- Hinweis: Hersteller und Händler sollten die Beschaffenheit nur dann vertraglich zusichern oder Garantien geben, wenn ein Haftungsrisiko im Hinblick auf Mangelgeschäden nicht besteht oder die Garantie auch tatsächlich eingehalten werden kann. Auch wenn keine Garantie gemeint war, können Äußerungen in der Werbung so ausgelegt werden.

13. Übersicht zur Verjährung von Gewährleistungsansprüchen (§ 438 BGB)

Grundsätzlich beträgt die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen immer 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Was möglich ist, zeigt die Übersicht:

- Neuware:

Unternehmer verkauft an Unternehmer: 1 Jahr
Unternehmer verkauft an Verbraucher: 2 Jahre

- Gebrauchtware:

Verbraucher verkauft an Verbraucher: 0 Jahre
Unternehmer verkauft an Verbraucher: 1 Jahr
Unternehmer verkauft an Unternehmer: 0 Jahre

Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Frist 5 Jahre.

14. Werkvertrag

Dem Werkvertrag liegt die Verpflichtung zur Herbeiführung eines bestimmten, festgelegten Erfolges zu Grunde (Beispiel: Reparatur einer Anlage). Bei einem Dienstvertrag steht die Verpflichtung zur Erbringung von Diensten, ohne einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, im Vordergrund (Beispiele: Schulung oder Beratung).

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Werk- und Dienstleistungsvertrag besteht darin, dass der Dienstleistungsvertrag keine Gewährleistung kennt.

- Hinweis: Bei der Beurteilung, ob ein Werk- und Dienstleistungsvertrag vorliegt, ist entscheidend, welche Leistungen tatsächlich erbracht wurden.

Walderseestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de

Andreas Gerhard Bode

Rechtsanwaltskanzlei

Ansonsten besteht eine weitgehend identische Ausgestaltung der Rechte des Bestellers bei Mängeln des Werkes und des Käufers bei Mängeln des Kaufgegenstandes. Die Übergabe wird im Werkvertragsrecht durch die Abnahme ersetzt. Sie regelt die Fälligkeit der Vergütung und den Beginn der Verjährung.

- Hinweis: die Abnahme kann auch durch schlüssiges Handeln erklärt werden. Der Abnahmetermin und die Kriterien sollten vorab festgelegt werden. Bestehen Sie auf die Abnahme.
- Nach der Abnahme ist der Kunde beweispflichtig für das Vorliegen eines Mangels. Bei wesentlichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern und Geld einbehalten (doppelter Betrag zur Mängelbehebung).
- Nimmt der Kunde trotz ihm bekannter Mängel ab, entfallen seine Gewährleistungsrechte.

© RA Andreas Bode

Walderseestr. 14 A
D-30177 Hannover
<http://www.intlaw.com>

Tel.: +49 (0)511 66 10 23
Fax.: +49 (0)511 66 10 32
eMail: bode@burkantat.de